## Stadtverwaltung Altenberg

**TOP 14** 

ausgefertigt durch: Hauptamt / Schlauderer Ausfertigungsdatum: 12.10.2022

Beschlussvorlage-Nr.: SR 439/37/2022

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

*Stadtrates*/Verwaltungsausschuss

Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/<u>nein</u> öffentlich/ nichtöffentlich dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 17.10.2022

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadt Altenberg und der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (GVS) über die Vermietung des Teilobjektes 14 der Grenzzollanlage, Am Zollplatz 1 in Altenberg

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg ermächtigt den Bürgermeister die 2. Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadt Altenberg und der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (GVS) über die Miete des Teilobjektes 14 der Grenzzollanlage, Am Zollplatz 1 zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen auszuhandeln und abzuschließen.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende

Einnahmen: Produkt Sachkonto

## Begründung/Sachverhalt:

Mit der GVS besteht seit dem 11.03.2022 ein Mietverhältnis über das genannte Objekt. Gegenstand des Mietvertrages ist die Unterbringung von Flüchtlingen ausschließlich aus der Ukraine.

Im Sommer 2022 bat die GVS um eine Erweiterung des Kreises der aufzunehmenden Flüchtlinge. Dies wurde von Seiten der Stadt Altenberg abgelehnt.

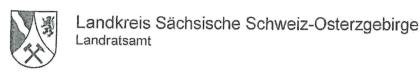
Nunmehr teilt das Landratsamt mit beiliegendem Schreiben mit, dass die Unterbringung von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe der Landkreise und Gemeinden ist. Mangels anderer Unterbringungsmöglichkeiten und aufgrund dringenden Bedarfs bittet dieses nochmals um eine einvernehmliche Vertragsänderung (Öffnung von weiteren Nationen). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass sofern es zu keiner Einigung kommt, die Änderung des Vertrages im Wege der Anordnung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden kann.

Anlage zur Beschlussfassung:	Schreiben Landratsamt
Abstimmung erfolgte mit:	
Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).	

<u>Verteiler für Vorlage:</u> Hauptamt Bürgermeister <u>Verteiler für Beschlüsse:</u> Hauptamt Bürgermeister

Wiesenberg Bürgermeister

(Siegel)





Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfech 100253/54 01782 Pirna

Stadt Altenberg Herrn Bürgermeister Wiesenberg Platz des Bergmanns 2 01773 Altenberg

vorab per Fax: 035056 333-18

L

## Anpassung Mietvertrag Gemeinschaftsunterkunft Altenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wiesenberg.

in vorbenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Schreiben Ihres Amtsvorgängers Herrn Kirsten vom 10.08.2022, gerichtet an die Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH. Darin wurde dem diesseitigen Ersuchen um Vertragsanpassung, betreffend die generelle Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden, nicht stattgegeben.

Bekanntermaßen ist aktuell wieder eine verstärkte Zuwanderung von Asylbewerbern, speziell im hiesigen Landkreis zu verzeichnen, deren Bewältigung sowohl der Landkreisverwaltung, als unterer Unterbringungsbehörde, sowie den kreisangehörigen Kommunen obliegt. Die aktuell zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten sind bereits überwiegend ausgeschöpft, so dass dringender Handlungsbedarf zur Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten besteht.

Vor diesem Hintergrund wird diesseits nochmals daran appelliert, einvernehmlich eine Vertragsanpassung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, sind wir leider gezwungen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Ersatzvornahme zu ergreifen.

In diesem Kontext erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Sachsen die Flüchtlingsunterbringung auf seine Kommunen als Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 SächsFlüAG übertragen hat. Hierbei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Zur Durchsetzung der gemeindlichen Pflichten können insbesondere die Vorschriften der Kommunalaufsicht gem. §§ 111 ff. aus der SächsGemO herangezogen werden. Die §§ 111 ff. SächsGemO normieren die Aufsichtsbefugnisse der Landkreise und der Landesdirektion gegenüber den Gemeinden, welche sich in einem rechtlichen Über-Unterordnungsverhältnis befinden. Gegenüber den Landratsämtern hat die Landesdirektion Rechtsaufsichtsbehörde weitere Befugnisse, § 112 Abs. 2 SächsGemO. Die kommunale Aufsichtsbefugnis umfasst auch das Recht, die Einhaltung der Pflichtaufgaben aus § 3 Abs. 3 SächsFlüAG zu überprüfen. Somit eröffnet § 115 SächsGemO den Rechtsaufsichtsbehörden eine

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselle elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauntsitz: Schloßhof 2/4

01796 Pirna

+493501 515-0 (Vermittlung) www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten: Montag Dienstag/Donnerstag

Mitlwoch

Freitag

08:00 - 12:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Schließlag 08:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt



Seite 2

Anordnungsbefugnis gegenüber den Gemeinden. Des Weiteren können Ersatzvornahmen gem. § 116 SächsGemO sowie einzelfallbezogene Anordnungen zur sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr.4 VwGO vorgenommen werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörden können nach SächsGemO die Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 4 SächsFlüAG ersetzten, mithin geeignete Grundstücke und Gebäude der Gemeinde zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft oder sonstige Unterkunft in Anspruch nehmen und das weitere Vorgehen zur Nutzung als Unterbringungseinrichtung bestimmen.

Um die Angelegenheit nicht unnötig in die vorstehend aufgezeigte Richtung zu forcieren, erwarten wir bis spätestens zum 07.10.2022 Ihre Rückantwort zur diesseits avisierten, einvernehmlichen Vertragsanpassung.

Mit freundlichen Grüßen